

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

Änderung vom 7. November 2011

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion, dem Bundesamt für Metrologie und
dem Bundesamt für Verkehr,
verordnet:*

I

Die Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008¹ zur Strassenverkehrskontrollverordnung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Atem-Alkoholmessgeräte» durch «Atemalkoholtestgeräte» ersetzt. Die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 17 und 18

Aufgehoben

Art. 21 Gerätестörung

Bei Gerätестörungen oder Zweifeln an der Messgenauigkeit darf das Gerät erst wieder verwendet werden, nachdem es einer Instandhaltung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des EJPD vom 28. Mai 2011² über Atemalkoholmessmittel (AAMV) und einer Justierung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c AAMV unterzogen wurde.

Art. 31 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹ SR 741.013.1

² SR 941.210.4

Gliederungstitel vor Art. 38a

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. November 2011

Atemalkoholtestgeräte, die nach der AAMV³ bis zum 31. Dezember 2012 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen die Anforderungen nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts erfüllen.

Gliederungstitel vor Art. 39

Aufgehoben

Art. 39 Sachüberschrift

Inkrafttreten

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

7. November 2011

Bundesamt für Strassen:

Rudolf Dieterle

